

Übereinkommen über
die Rechte des Kindes

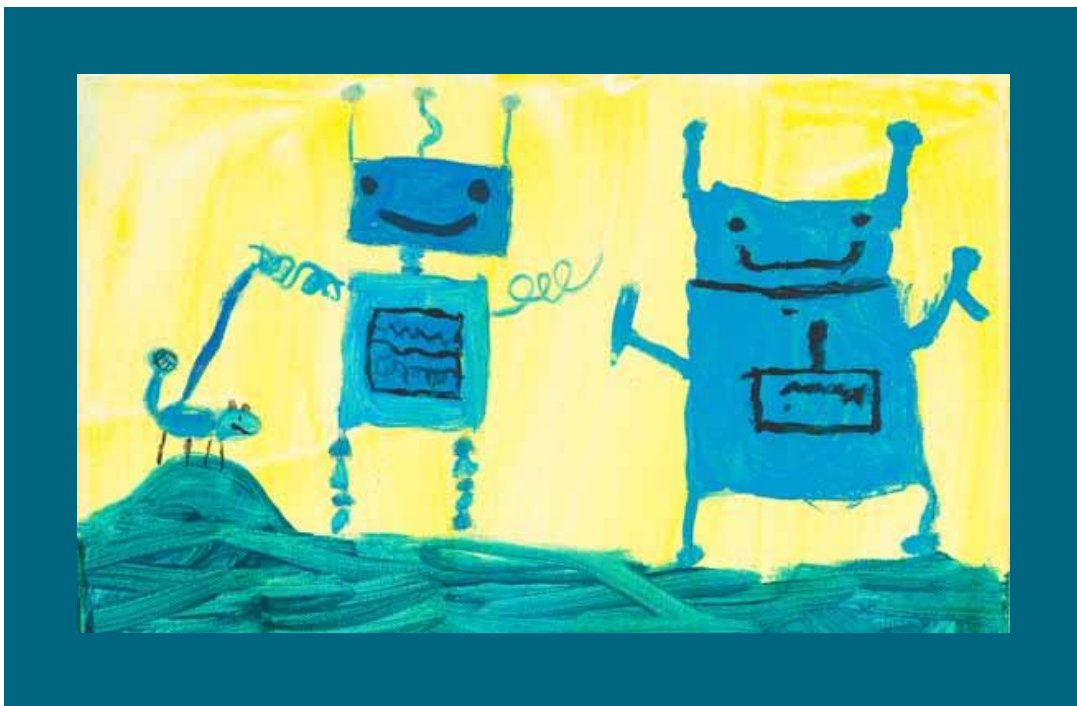
Verteiler: Allgemein
2. März 2021

Originalsprache: Englisch
Redigierte, nicht amtliche
deutsche Übersetzung der
Monitoring-Stelle UN-
Kinderrechtskonvention
des Deutschen Instituts für
Menschenrechte und der
der BAG Kinderinteressen
e.V..

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

2. März 2021

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 25 (2021)
Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde in einer Kooperation der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verfasst und mittels eines Redaktionsteams überarbeitet.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Die Monitoring-Stelle UN-KRK hat den Auftrag, die Rechte von Kindern im Sinne der Konvention in Bund und Ländern sowie die Umsetzung der UN-KRK konstruktiv und kritisch zu begleiten. Entsprechend trägt die Monitoring-Stelle UN-KRK dazu bei, wichtige Entwicklungen in Bezug auf die UN-KRK aufzugreifen und über diese zu informieren.

Unser besonderer Dank gilt dem Redaktionsteam, das die sprachliche Anpassung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 intensiv begleitet hat.

- Jutta Croll, Stiftung Digitale-Chancen
- Dr. Stephan Dreyer, Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
- Stefan Haddick, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Claudia Kittel, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
- Torsten Krause, Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Daniela Krenzer, BAG Kinderinteressen e.V.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Berlin und Frankfurt am Main, November 2021

Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld

I. Einleitung

1. Die im Vorfeld der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung beteiligten Kinder erklärten, digitale Technologien seien für ihr Leben jetzt und in Zukunft von entscheidender Bedeutung: „Durch digitale Technologien können wir Informationen aus der ganzen Welt bekommen.“ „[Die digitalen Technologien] haben mich mit wichtigen Aspekten bekannt gemacht, durch die ich mich selbst identifiziere.“ „Wenn man traurig ist, kann das Internet einem helfen, etwas zu sehen, das einem Freude macht.“¹

2. Das digitale Umfeld wächst und entwickelt sich ständig weiter. Es umfasst Informations- und Kommunikationstechnologien wie digitale Netzwerke, Inhalte, Dienste und Anwendungen, vernetzte Geräte und Umgebungen, virtuelle und erweiterte Realitäten (virtual reality - VR, augmented reality – AR), künstliche Intelligenz, Robotik, automatisierte Systeme, Algorithmen und Datenanalysen, Biometrie und Implantattechnologie.²

3. Das digitale Umfeld gewinnt auch in Krisenzeiten in den meisten Lebensbereichen von Kindern immer mehr an Bedeutung, denn gesellschaftliche Aufgaben wie Bildung, staatliche Leistungen und Wirtschaft stützen sich mehr und mehr auf digitale Technologien. Dies bietet neue Möglichkeiten für die Verwirklichung der Kinderrechte, birgt aber auch die Gefahr ihrer Verletzung oder ihres Missbrauchs. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wünschten sich die Kinder, dass das digitale Umfeld ihre sicheren und gleichberechtigten Aktivitäten unterstützen, fördern und schützen soll: „Wir möchten, dass die Regierung, die Technologieunternehmen und Lehrkräfte uns helfen, mit nicht vertrauenswürdigen Informationen im Internet umzugehen.“; „Ich möchte gern Klarheit darüber bekommen, was mit meinen Daten passiert... Wozu werden sie gesammelt? Wie werden sie gesammelt?“; „Ich bin... besorgt, dass meine Daten weitergegeben werden.“³

4. Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Innovationen im Bereich digitaler Technologien wirken sich auf das Leben und die Rechte von Kindern auf unterschiedliche Weisen aus, die weitreichend und wechselseitig miteinander verknüpft sind, auch dann, wenn nicht die Kinder selbst das Internet nutzen. Ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien kann Kinder dabei unterstützen, die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben. Wenn jedoch Digitale Integration nicht erreicht wird, ist es wahrscheinlich, dass bestehende Benachteiligungen verschärft werden und neue hinzutreten.

1 „Our rights in a digital world“, zusammenfassender Bericht über die Befragung von Kindern für die vorliegende Allgemeine Bemerkung, S. 14 und 22. Abrufbar unter: <https://5rightsfoundation.com/uploads/Our%20Rights%20in%20a%20digital%20world.pdf> (abgerufen am 21.4.2021). Alle Verweise auf die „im Vorfeld konsultierten bzw. beteiligten Kinder“ beziehen sich auf diesen Bericht.

2 Ein Glossar mit einschlägiger Terminologie wird auf der Website des Ausschusses angeboten: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2fCRC%2fINF%2f9314&Lang=en.

3 „Our rights in a digital world“, S. 14, 16, 22 und 25.

5. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung stützt sich auf die Erkenntnisse des Ausschusses aus der Auswertung der Berichte von Vertragsstaaten, aus seinem Tag der allgemeinen Diskussion (day of general discussion) zum Thema digitale Medien und Kinderrechte, aus der Spruchpraxis der für die jeweiligen Menschenrechtsverträge zuständigen Organe, aus den Empfehlungen sowie den Sonderverfahren des Menschenrechtsrates, aus zwei Konsultationsrunden mit Staaten, Expert:innen und anderen Interessenvertretungen zum Konzeptpapier und zum ausführlichen Entwurf sowie aus der internationalen Beteiligung von 709 Kindern, die unter unterschiedlichen Bedingungen in 28 Ländern in mehreren Weltregionen leben.

6. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung soll in Verbindung mit anderen einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses sowie seinen Leitlinien für die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie gelesen werden.

II. Zielsetzung

7. In der vorliegenden allgemeinen Bemerkung erläutert der Ausschuss, wie die Vertragsstaaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im Folgenden UN-Kinderrechtskonvention, Konvention oder UN-KRK) in Bezug auf das digitale Umfeld umsetzen sollen, und gibt Leitlinien für entsprechende legislative, politische und sonstige Maßnahmen vor, um eine vollständige Einhaltung ihrer Pflichten zu gewährleisten, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention und den zugehörigen Fakultativprotokollen hinsichtlich der Chancen, Risiken und Herausforderungen bei der Förderung, der Achtung, dem Schutz und der Verwirklichung sämtlicher Rechte von Kindern im digitalen Umfeld ergeben.

III. Allgemeine Grundsätze

8. Die nachfolgenden vier Grundsätze geben die Perspektive vor, aus der die Umsetzung aller übrigen aus dem Übereinkommen abgeleiteten Rechte betrachtet werden soll. Sie sollen als Leitfaden für die Festlegung der Maßnahmen dienen, die für die Verwirklichung der Kinderrechte in Bezug auf das digitale Umfeld erforderlich sind.

A. Nichtdiskriminierung

9. Entsprechend dem Recht auf Nichtdiskriminierung müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben.⁴ Die Vertragsstaaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um digitale Ausgrenzung zu überwinden, etwa durch die Bereitstellung von kostenlosem, sicherem Internetzugang für Kinder an Orten des öffentlichen Lebens sowie durch Investitionen in Maßnahmen und Programme, die den bezahlbaren Zugang aller Kinder zu digitalen Technologien und deren sachkundige Nutzung im Bildungs-, sozialräumlichen und privatem Umfeld unterstützen.

10. Kinder können diskriminiert werden, indem sie von der Nutzung digitaler Technologien und Dienste ausgeschlossen sind, bei der Nutzung solcher

⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006), Abs. 37 f.

Technologien Hassbotschaften erhalten oder unlauter behandelt werden. Diskriminierung kann auch gegeben sein, wenn automatisierte Prozesse zur Informationsfilterung, zum Profiling oder der Entscheidungsfindung auf unausgewogenen, unvollständigen oder unlauter erworbenen Daten eines Kindes basieren.

11. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten zu proaktiven Maßnahmen auf, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, des sozioökonomischen Hintergrunds, der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Sprache oder aus sonstigen Gründen ebenso verhindern wie die Diskriminierung von Kindern die Minderheiten und indigenen Völkern angehören, von asylsuchenden und geflüchteten Kindern sowie migrierten Kindern, von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Kindern, von Kindern, die Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind oder waren, von Kindern in alternativer Betreuung, von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen von Kindern. Präzise Maßnahmen sind erforderlich, um die geschlechtsspezifische Spaltung zu überwinden und um zu gewährleisten, dass dem Zugang zum digitalen Umfeld, der Medienbildung, der Privatsphäre und der Online-Sicherheit von Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

B. Kindeswohl (best interests of the child)

12. Das Kindeswohl (best interests of the child) ist ein dynamisches Konzept, das eine dem jeweiligen Kontext angemessene Ermittlung erfordert.⁵ Das digitale Umfeld wurde ursprünglich nicht für Kinder gestaltet und spielt dennoch eine wichtige Rolle in ihrem Leben. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Regulierung, Gestaltung, Verwaltung und Nutzung des digitalen Umfelds das Wohl eines jeden Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

13. Die Vertragsstaaten sollen die für die Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte zuständigen nationalen und lokalen Stellen in solche Maßnahmen einbeziehen. Bei der Bestimmung des Kindeswohls sollen sie sämtliche Rechte von Kindern berücksichtigen, einschließlich ihres Rechts, Informationen zu suchen, zu erhalten und zu teilen, vor Gefahren geschützt zu werden und für ihre Perspektiven angemessenes Gehör zu finden. Die Staaten sollen zudem im Hinblick auf die zur Kindeswohlermittlung und -bestimmung angewendeten Kriterien Transparenz gewährleisten.

C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

14. Die Chancen, die sich im digitalen Umfeld bieten, spielen für die Entwicklung von Kindern eine immer bedeutendere Rolle und können gerade in Krisensituationen für Kinder lebens- und überlebenswichtig sein. Die Vertragsstaaten sollen Kinder mit allen geeigneten Maßnahmen vor Gefahren für ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung schützen. Zu den Risiken in Bezug auf Inhalte, Kontakte, Verhaltensweisen und Vertragsverhältnisse gehören unter anderem gewalttätige und sexualisierte Inhalte, Cyberaggression und Cybermobbing, Glücksspiel, Ausbeutung und Missbrauch einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs sowie die Verherrlichung von oder Anleitung zu Selbstmord oder lebensgefährlichen Aktivitäten, unter anderem durch Kriminelle oder als

⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), Abs. 1.

terroristisch oder gewalttätig bis extremistisch eingestufte bewaffnete Gruppen. Die Vertragsstaaten sollen neu auftretende Gefahren, denen Kindern in verschiedenen Kontexten begegnen, identifizieren und bekämpfen, auch, indem sie Kinder anhören, welchen konkreten Risiken sie ihrer Ansicht nach ausgesetzt sind.

15. Die Nutzung digitaler Geräte sollte weder schädlich, noch ein Ersatz für persönliche Interaktionen unter Kindern oder zwischen Kindern und Eltern oder betreuenden Personen sein. Besonderes Augenmerk sollen die Vertragsstaaten auf die Auswirkungen solcher Technologien in den ersten Lebensjahren legen, wenn das kindliche Gehirn am formbarsten ist und das soziale Umfeld, allen voran die Beziehungen zu Eltern und Betreuenden, entscheidenden Einfluss auf die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes ausübt. In den ersten Lebensjahren können je nach Design, Zweck und Nutzung von Technologien besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sein. Eltern, Betreuende, pädagogische Fachkräfte und andere relevante Akteur:innen sollten im angemessenen Umgang mit digitalen Geräten geschult und beraten werden. Zu berücksichtigen sind dabei Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen digitaler Technologien auf die Kindesentwicklung, insbesondere während der kritischen neurologischen Wachstumsschübe in der frühen Kindheit und Jugend.⁶

D. Berücksichtigung der Perspektive der Kinder

16. Kinder berichteten, dass das digitale Umfeld ihnen entscheidende Möglichkeiten bietet, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Gehör zu verschaffen.⁷ Die Nutzung digitaler Technologien kann dazu beitragen, die Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen.⁸ Die Vertragsstaaten sollen das Wissen über und den Zugang zu solchen digitalen Instrumenten fördern, mit deren Hilfe Kinder ihre Meinung äußern können, und Kindern Schulungen und Unterstützung anbieten, damit sie sich gleichberechtigt mit Erwachsenen einbringen können, bei Bedarf auch anonym, sodass sie allein und als Gruppe wirksam für ihre Rechte eintreten können.

17. Bei der Entwicklung von Gesetzen, (politischen) Strategien, Programmen, Angeboten und Schulungen zu Kinderrechten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld sollen die Vertragsstaaten alle Kinder einbeziehen, ihren Bedürfnissen Gehör schenken und ihre Perspektiven angemessen berücksichtigen. Sie sollen sicherstellen, dass Anbietende digitaler Dienste aktiv mit Kindern zusammenarbeiten, angemessene Schutzmaßnahmen vorhalten und die Ansichten der Kinder bei der Entwicklung von Produkten und Diensten angemessen berücksichtigen.

18. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, das digitale Umfeld zu nutzen, um Kinder bezüglich relevanter legislativer, administrativer und anderer Maßnahmen zu konsultieren und zu gewährleisten, dass ihre Perspektiven ernst genommen werden und die Beteiligung von Kindern nicht zu einer unangemessenen Überwachung oder Datenerfassung führt, die ihr Recht auf Privatsphäre, Gedanken- und Meinungsfreiheit verletzen würde. Die Staaten sollen sicherstellen, dass solche Konsultationsverfahren auch Kinder

⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019), Abs. 22, und Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 9–11.

⁷ „Our rights in a digital world“, S. 17.

⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), Abs. 89–91.

einbeziehen, die keinen Zugang zu Technologien haben oder nicht fähig sind, diese zu nutzen.

IV. Sich entwickelnde Fähigkeiten des Kindes

19. Die Vertragsstaaten sollen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes als Prinzip zunehmender Befähigung aufgrund des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit achten.⁹ Dieser Prozess gewinnt besondere Bedeutung im digitalen Umfeld, wo Kinder sich selbstständig und ohne Aufsicht ihrer Eltern und betreuender Personen einbringen können. Die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen verändern sich je nach Alter und Entwicklungsstand. Von diesen Überlegungen sollen sich die Vertragsstaaten leiten lassen, wenn sie Kinder mit entsprechenden Maßnahmen im digitalen Umfeld schützen oder ihnen den Zugang zu ihm erleichtern wollen. Die Gestaltung altersgerechter Maßnahmen sollte sich an den jeweils zuverlässigsten aktuellen Forschungsergebnissen aus verschiedenen Disziplinen orientieren.

20. Die Vertragsstaaten sollen die sich verändernde Stellung und Handlungsfähigkeit von Kindern in der modernen Welt ebenso berücksichtigen wie ihre Fähigkeiten und ihr Verständnis, die sich in den Kompetenz- und Aktivitätsfeldern unterschiedlich entwickeln, sowie die Vielfalt der damit verbundenen Risiken. Diese Erwägungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis dazu stehen, wie wichtig es für die Kinder ist, ihre Rechte in einem förderlichen Umfeld auszuüben, und den Einfluss der jeweiligen individuellen Erfahrungen und Umstände berücksichtigen.¹⁰ Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Anbietende digitaler Dienste, solche Dienste bereitstellen, die für die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern angemessen sind.

21. Entsprechend ihrer Verpflichtung, Eltern und Betreuende bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben angemessen zu unterstützen, sollen die Vertragsstaaten diese darüber aufklären, dass sie die wachsende Autonomie, Befähigung und Privatsphäre von Kindern respektieren müssen. Sie sollen den Erwerb digitaler Kompetenzen bei Eltern und Betreuenden fördern und ihr Bewusstsein in Bezug auf Risiken für Kinder schärfen, damit sie Kinder bei der Verwirklichung ihrer Rechte, darunter auch das Rechts auf Schutz im digitalen Umfeld, unterstützen können.

V. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung durch die Vertragsstaaten

22. Zur Verwirklichung der Kinderrechte und zum Schutz von Kindern im digitalen Umfeld, bedarf es eines breiten Spektrums an legislativen, administrativen Maßnahmen, einschließlich Vorsorgemaßnahmen.

A. Gesetzgebung

23. Die Vertragsstaaten sollen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards ihre nationale Gesetzgebung überprüfen,

⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005), Abs. 17, und Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 18 und 20.

¹⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 20.

verabschieden und aktualisieren, um sicherzustellen, dass das digitale Umfeld mit den Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle vereinbar ist. Die Gesetzgebung sollte den technologischen Fortschritt und neue Verfahren in relevanter Weise spiegeln. Die Staaten sollen Rechtsfolgenabschätzungen für Kinderrechte (child rights impact assessments) vorschreiben, um die Rechte von Kindern in die Gesetzgebung, in Haushaltsaufstellungen und in anderen Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld fest einzubinden. Auch bei Behörden und Unternehmen, die mit der Digitalisierung befasst sind, sollen die Staaten den Einsatz solcher Folgenabschätzung fördern.¹¹

B. Umfassende Politik und Strategie

24. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ihre nationale Politik in Bezug auf Kinderrechte konkret das digitale Umfeld berücksichtigt. Sie sollen einschlägige Vorschriften, branchenspezifische Verhaltenskodizes, Gestaltungsvorgaben und Aktionspläne umsetzen, regelmäßig evaluieren und aktualisieren. Ziel solcher nationalen Vorgaben soll es sein, Kindern die Möglichkeit zu geben, von ihren Aktivitäten im digitalen Umfeld zu profitieren, und ihnen sicheren Zugang zum digitalen Umfeld zu gewährleisten.

25. Der Schutz von Kindern im digitalen Umfeld soll in die nationale Kinderschutzpolitik aufgenommen werden. Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen einführen, mit denen Kinder vor Gefahren geschützt werden, darunter auch vor Cyberaggressionen sowie digital unterstützter und im Internet stattfindender sexueller Ausbeutung und Misshandlung von Kindern. Sie sollen die Verfolgung solcher Delikte sicherstellen und Kindern, die so behandelt wurden, Abhilfe und Unterstützung gewährleisten. Die Staaten sollen zudem auf die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Kindern eingehen, u. a. durch das Angebot kindgerechter Informationen, wenn nötig als Übersetzung in wichtige Minderheitensprachen.

26. Die Vertragsstaaten sollen die Umsetzung wirksamer Kinderschutzmechanismen und Sicherungsmaßnahmen im Internet gewährleisten und dabei auch die übrigen Kinderrechte in all jenen Bereichen achten, in denen Kinder Zugang zum digitalen Umfeld haben, d. h. bei sich zu Hause, in Bildungseinrichtungen, Internetcafés, Jugendzentren, Bibliotheken sowie Gesundheitseinrichtungen und alternativen Betreuungseinrichtungen.

C. Koordinierung

27. Um die bereichsübergreifenden Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinderrechte abzudecken, sollen die Vertragsstaaten eine Regierungsstelle damit beauftragen, Politik, Richtlinien und Programme mit Bezug zu den Kinderrechten zwischen den zentralen Ministerien und den verschiedenen Regierungsebenen zu koordinieren.¹² Diese nationale Koordinierungsstelle soll sich mit Schulen sowie dem Informations- und Kommunikationstechnologiesektor abstimmen und mit Unternehmen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie Organisationen zusammenarbeiten, um die Kinderrechte in Bezug auf das digitale Umfeld auf sektorübergreifender, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu

¹¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Abs. 45; Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), Abs. 99, und Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Abs. 78–81.

¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Abs. 37.

verwirklichen.¹³ Bei Bedarf soll sie auf technologische und andere geeignete Expertise innerhalb und außerhalb der Regierung zurückgreifen. Ihre Effektivität bei der Umsetzung ihrer Aufgaben soll von unabhängiger Seite überprüft werden.

D. Ressourcenzuweisung

28. Die Vertragsstaaten sollen öffentliche Mittel bereitstellen, zuweisen und einsetzen, um Gesetze, Maßnahmen und Programme umzusetzen, die eine umfassende Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld gewährleisten und die Digitale Integration verbessern. Letztere ist erforderlich, um die zunehmenden Auswirkungen der Digitalisierung auf das Leben von Kindern anzugehen und einen gleichberechtigten Zugang zum Internet sowie die Erschwinglichkeit von Diensten und Konnektivität zu fördern.¹⁴

29. Werden Ressourcen aus der Wirtschaft beigesteuert oder durch internationale Kooperationen beschafft, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ihr eigenes Mandat, die Bereitstellung von Finanzmitteln, Haushaltszuweisungen und Ausgaben nicht durch Dritte beeinträchtigt oder untergraben werden.¹⁵

E. Datenerhebung und -auswertung

30. Regelmäßige Datenaktualisierung und Forschung sind entscheidend für das Verstehen der Auswirkungen des digitalen Umfelds auf das Leben von Kindern, die Bewertung der Folgen für die Kinderrechte und die Beurteilung der Wirksamkeit staatlicher Interventionen. Die Vertragsstaaten sollen gewährleisten, dass aussagekräftige und umfassende Datenerhebungen erfolgen, die ausreichend finanziert sind und die nach Alter, Geschlecht, Behinderung, Ort, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sind. Solche Datenerhebungen und Forschungsvorhaben, auch wenn sie mit und von Kindern selbst durchgeführt werden, sollen in die Gesetzgebung, Politik und Praxis einfließen und der Öffentlichkeit zugänglich sein.¹⁶ Datenerhebung und Forschung mit Bezug zu digitalen Aktivitäten von Kindern muss die Privatsphäre der Kinder respektieren und höchsten ethischen Maßstäben genügen.

F. Unabhängiges Monitoring

31. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Mandate der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderer einschlägiger unabhängiger Institutionen die Kinderrechte im digitalen Umfeld umfassen und dass diese Institutionen in der Lage sind, Beschwerden von Kindern und von Personen oder Organisationen, die sie vertreten entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bearbeiten.¹⁷ Wo unabhängige Aufsichtsstellen, die Aktivitäten in Bezug auf

¹³ Ebd., Abs. 27 und 39.

¹⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016), Abs. 21.

¹⁵ Ebd., Abs. 27 (b).

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Abs. 48 und 50.

¹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002), Abs. 2 und 7.

das digitale Umfeld überwachen, vorhanden sind, sollen die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in enger Zusammenarbeit mit diesen Stellen sicherstellen, dass sie ihr Mandat in Bezug auf Kinderrechte effektiv wahrnehmen.¹⁸

G. Verbreitung von Informationen, Sensibilisierung und Schulungen

32. Die Vertragsstaaten sollen in Bezug auf die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld Informationen verbreiten und Sensibilisierungs-Kampagnen durchführen. Diese sollten sich insbesondere an Akteur:innen richten, deren Handlungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf Kinder haben. Die Staaten sollen Bildungsprogramme für Kinder, Eltern und Betreuende, die Allgemeinheit sowie politische Entscheidungsträger:innen fördern, um die Kenntnis der Kinderrechte in Bezug auf die mit digitalen Produkten und Diensten verbundenen Chancen und Risiken in diesen Personenkreisen zu verbessern. Derartige Programme sollen Informationen darüber vermitteln, wie Kinder von digitalen Produkten und Diensten profitieren und ihre Medienkompetenz weiterentwickeln können, wie man die Privatsphäre von Kindern schützt und verhindert, dass ihnen Schaden zugefügt wird, und woran man erkennt, dass einem Kind ein solcher Schaden online oder offline zugefügt wurde und wie man angemessen darauf reagiert. Solche Programme sollten sich auf die Forschung und auf Beteiligung von Kindern, Eltern und Betreuenden stützen.

33. Fachkräften, die für und mit Kindern arbeiten, sowie dem Wirtschaftssektor, einschließlich der Technologiebranche, sollte in Schulungen vermittelt werden, wie das digitale Umfeld die Rechte des Kindes in vielfältigen Kontexten beeinflusst, wie Kinder ihre Rechte im digitalen Umfeld ausüben und wie sie auf Technologien zugreifen und diese nutzen. Darüber hinaus sollten diese Kreise auch in der Anwendung der internationalen Menschenrechtsstandards im digitalen Umfeld geschult werden. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass für Fachkräfte auf allen Ebenen des Bildungswesens Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum digitalen Umfeld angeboten werden, um den Aufbau ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und ihrer Praxis zu unterstützen.

H. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

34. Die Vertragsstaaten sollen die Zivilgesellschaft, darunter auch von Kindern selbst geleitete Gruppen und Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Kinderrechte arbeiten, und solchen, die sich mit dem digitalen Umfeld befassen, systematisch in die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Gesetzen, politischen Vorgaben, Plänen und Programmen in Bezug auf die Kinderrechte einbeziehen. Sie sollen darüber hinaus sicherstellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte in Bezug auf das digitale Umfeld umsetzen können.

I. Kinderrechte und der Wirtschaftssektor

35. Der Wirtschaftssektor einschließlich nicht gewinnorientierter Organisationen wirkt sich durch die Bereitstellung von Dienstleistungen und

¹⁸ Ebd., Abs. 7.

Produkten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld unmittelbar und mittelbar auf die Kinderrechte aus. Unternehmen sollen die Rechte von Kindern achten und Verstöße gegen diese Rechte im digitalen Umfeld verhindern und abstellen. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass die Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen.¹⁹

36. Die Vertragsstaaten sollen mit geeigneten Maßnahmen einschließlich der Entwicklung, Überwachung, Umsetzung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Vorgaben, Plänen und Programmen sicherstellen, dass Unternehmen ihrer Verpflichtung nachkommen, zu verhindern, dass ihre Netzwerke oder Online-Dienste in einer Weise genutzt werden können, die Verstöße gegen oder Missbrauch der Kinderrechte einschließlich ihres Rechts auf Privatsphäre und Schutz verursachen oder begünstigen, und Kindern, Eltern und Betreuenden rasche und wirksame Abhilfe ermöglichen. Sie sollen die Unternehmen zudem auffordern, Informationen zu veröffentlichen sowie zugängliche und zeitnahe Empfehlungen bereitzustellen, um sichere und sinnvolle digitale Aktivitäten von Kindern zu unterstützen.

37. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Kinder vor Verletzungen ihrer Rechte durch Wirtschaftsunternehmen zu schützen. Dies schließt ihr Recht auf Schutz vor Gewalt in jeder Form auch im digitalen Umfeld ein. Auch wenn Unternehmen nicht unmittelbar an schädigenden Handlungen beteiligt sind, können sie Verletzungen des Kinderrechts auf Gewaltfreiheit verursachen oder begünstigen, etwa durch die Gestaltung und den Betrieb digitaler Dienste. Die Vertragsstaaten sollen Gesetze und Vorschriften erlassen, überwachen und durchsetzen, die darauf abzielen, Verletzungen des Rechts auf Schutz vor Gewalt zu verhindern sowie Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld zu ermitteln, aufzuklären und abzustellen.²⁰

38. Die Vertragsstaaten sollen dem Wirtschaftssektor Sorgfaltspflichten (due diligence) in Bezug auf die Rechte von Kindern auferlegen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung und Veröffentlichung von Kinderrechtfolgenabschätzungen (child rights impact assessments) unter konkreter Berücksichtigung der spezifischen und teilweise schwerwiegenden Auswirkungen des digitalen Umfelds auf Kinder.²¹ Sie sollen Kinderrechtsverletzungen durch Unternehmen mithilfe geeigneter Maßnahmen verhindern, überwachen, ermitteln und sanktionieren.

39. Über einschlägige legislative und politische Maßnahmen hinaus sollen die Vertragsstaaten alle Unternehmen, deren Aktivitäten sich auf die Rechte von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld auswirken, dazu verpflichten, regulatorische Rahmenbedingungen, Verhaltenskodizes und Nutzungs- bzw. Geschäftsbedingungen zu implementieren und umzusetzen, die im Hinblick auf Design, Technik, Entwicklung, Betrieb, Vertrieb und Vermarktung ihrer Produkte und Dienste höchste Standards hinsichtlich Ethik, Datenschutz und Sicherheit erfüllen. Dies gilt auch für Unternehmen, deren Aktivitäten sich an Kinder richten, bei denen Kinder zu den Endnutzer:innen gehören oder die Kinder in anderer Weise betreffen. Sie sollen solche Unternehmen zu einem hohen Maß an Transparenz und Verantwortung verpflichten und ermutigen, bereits bei der Produktneu- und weiterentwicklung das Kindeswohl zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Staaten diese Unternehmen verpflichten, ihre Nutzungs- bzw. Geschäftsbedingungen in einer für Kinder

19 Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Abs. 28, 42 und 82.

20 Ebd., Abs. 60.

21 Ebd., Abs. 50 und 62–65.

altersgerechten bzw. für die Eltern und Betreuende sehr kleiner Kinder geeigneten Form zu erklären.

J. Kommerzielle Werbung und Marketing

40. Zum digitalen Umfeld gehören Unternehmen, deren Geschäftsmodell darauf basiert, dass sie personenbezogene Daten verarbeiten, um umsatzgenerierende oder kostenpflichtige Inhalte zu erstellen, was beabsichtigt oder unbeabsichtigt Einfluss auf die digitalen Erfahrungen von Kindern hat. An vielen dieser Prozesse sind zahlreiche kommerzielle Partner:innen beteiligt. Hierdurch entsteht eine Lieferkette aus kommerziellen Aktivitäten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die Verletzungen der Rechte von Kindern oder deren Missbrauch bedingen können; dabei kann es sich z.B. um Werbestrategien handeln, die das Verhalten eines Kindes antizipieren und es zu immer drastischeren Inhalten hinlenken, um automatische Benachrichtigungen, die den Schlaf des Kindes unterbrechen, oder um die Nutzung persönlicher Informationen oder des Standorts eines Kindes mit dem Ziel, ihm potenziell schädliche Inhalte in kommerzieller Absicht zugänglich zu machen.

41. Die Vertragsstaaten sollen bei der Regulierung von Werbung und Marketing, die sich an Kinder richten und ihnen zugänglich sind, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen. Sponsoring, Produktplatzierungen und alle weiteren in kommerzieller Absicht verbreiteten Inhalte sollen sich klar von allen anderen Inhalten unterscheiden und keine geschlechtsspezifischen oder ethnienbezogene Stereotypen perpetuieren.

42. Die Vertragsstaaten sollen ein Profiling oder die Zielgruppenansprache (targeting) von Kindern jeden Alters zu kommerziellen Zwecken gesetzlich verbieten, soweit diese auf der digitalen Aufzeichnung ihrer tatsächlichen oder hergeleiteten Charakteristika basieren. Dies schließt Gruppen- oder Sammeldaten sowie das Targeting aufgrund einer Zugehörigkeit oder interessensbasierter Profilbildung mit ein. Praktiken, die sich auf Neuromarketing, Emotionsanalyse, immersive Werbung sowie Werbung in Umgebungen virtueller oder erweiterter Realität (VR oder AR) stützen, um den Verkauf von Produkten, Anwendungen und Dienstleistungen zu fördern, sollen weder direkt noch indirekt an Kinder gerichtet werden dürfen.

K. Zugang zur Justiz und Rechtsmittel

43. Kinder stehen beim Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld aus einer Reihe von Gründen vor besonderen Herausforderungen. Probleme bereitet unter anderem, dass Gesetze fehlen, die Verstöße gegen die Kinderrechte speziell im Hinblick auf das digitale Umfeld sanktionieren, dass es oft schwierig ist, Beweise zu erbringen oder Täter:innen zu identifizieren, und dass Kinder und ihre Eltern oder Betreuende ihre Rechte nicht kennen oder nicht wissen, worin eine Verletzung ihrer Rechte oder ein Rechtsmissbrauch im digitalen Umfeld überhaupt bestehen kann. Weitere Probleme ergeben sich unter Umständen, wenn Kinder vertrauliche oder private Online-Aktivitäten offenlegen müssen oder Repressalien durch Gleichaltrige oder soziale Ausgrenzung fürchten.

44. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass geeignete und wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel im Fall einer Verletzung von Kinderrechten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld leicht zugänglich und allen Kindern und Personen und Organisationen, die sie vertreten,

bekannt sind. Beschwerde- und Meldemechanismen sollen kostenlos, sicher, vertraulich, erreichbar, kindgerecht und in zugänglichen Formaten verfügbar sein. Die Vertragsstaaten sollen zudem Kollektivbeschwerden wie Sammelklagen und Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse sowie rechtliche oder andere angemessene Unterstützung u.a. durch spezialisierte Dienste für Kinder bereitstellen, deren Rechte im digitalen Umfeld oder auf digitalem Wege verletzt wurden.

45. Die Vertragsstaaten sollen Rahmenbedingungen für Hilfsmechanismen für die betroffenen Kinder schaffen sowie diese koordinieren und regelmäßig überwachen und bewerten.²² Solche Hilfsmechanismen sollen Maßnahmen zur Identifizierung geschädigter Kinder, für ihre Therapie, Nachsorge und soziale Wiedereingliederung umfassen. In die Hilfsmechanismen sollen Schulungen zur Identifizierung geschädigter Kinder integriert sein, auch für Anbietende digitaler Dienste. Derartige Verfahren sollen behördenübergreifend und kindgerecht sein, um eine erneute und sekundäre Viktimisierung eines Kindes im Rahmen von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu verhüten. Hierbei können besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und zur Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld erforderlich sein.

46. Eine angemessene Wiedergutmachung umfasst Wiederherstellung, Entschädigung und Genugtuung und kann z.B. eine Entschuldigung, eine Richtigstellung, die Entfernung rechtswidriger Inhalte oder den Zugang zu Maßnahmen der psychischen Genesung umfassen.²³ Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen im digitalen Umfeld sollen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigen; sie erfordern schnelles Eingreifen, um fortgesetzten und künftigen Schaden zu verhüten. Die Vertragsstaaten sollen gewährleisten, dass sich die Verletzungen nicht wiederholen, u.a. anderem durch die Reform einschlägiger Gesetze und Richtlinien und deren wirksame Umsetzung.

47. Digitale Technologien bedingen zusätzliche Komplexität in der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gegen Kinder, die Staatsgrenzen überschreiten können. Die Vertragsstaaten sollen prüfen, inwieweit der Einsatz digitaler Technologien die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gegen Kinder erleichtern oder behindern kann, und alle verfügbaren Präventions-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, auch in Zusammenarbeit mit internationalen Partner:innen. Sie sollen für Strafverfolgungsbeamt:innen, Staatsanwält:innen und Richte:innen einschlägige Schulungen zu Kinderrechtsverletzungen speziell im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld anbieten, auch im Rahmen internationaler Kooperationen.

48. Das Einlegen von Rechtsmitteln ist für Kinder oft schwierig, wenn ihre Rechte im digitalen Umfeld von Unternehmen verletzt werden, insbesondere, wenn es sich um deren globale Aktivitäten handelt.²⁴ Die Vertragsstaaten sollen mit geeigneten Maßnahmen die Kinderrechte im Zusammenhang mit den extraterritorialen Geschäfts- und Betriebstätigkeiten von Unternehmen achten, schützen und verwirklichen, sofern ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Staat und dem betreffenden Geschäftsgebaren besteht. Sie sollen sicherstellen, dass Unternehmen wirksame Beschwerdemechanismen bereitstellen; solche Mechanismen dürfen jedoch nicht zur Folge haben, dass Kindern der Zugang zu staatlichen

²² Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017), Abs. 22. Siehe auch Generalversammlung, Resolution 60/147, Anhang.

²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Abs. 24.

²⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Abs. 66 f.

Rechtsmitteln verwehrt wird. Die Staaten sollen zudem sicherstellen, dass Behörden mit Aufsichtsbefugnissen in Fragen, die für Kinderrechte relevant sind, also z. B. Gesundheit und Sicherheit, Datenschutz und Verbraucherrechte, Bildung sowie Werbung und Marketing betreffend, solche Beschwerden untersuchen und im Fall einer Verletzung oder eines Missbrauchs von Kinderrechten im digitalen Umfeld, angemessene Rechtsmittel bereitstellen.²⁵

49. Die Vertragsstaaten sollen Kindern kinderfreundliche, altersentsprechende und in kindgerechter Sprache verfasste Informationen über ihre Rechte und über Melde- und Beschwerdemechanismen, Dienste und Rechtsmittel anbieten, die ihnen zur Verfügung stehen, wenn ihre Rechte in Bezug auf das digitale Umfeld verletzt werden. Diese Informationen sollen auch für Eltern, Betreuende und Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, bereitgestellt werden.

VI. Grundrechte und Freiheiten

A. Informationszugang

50. Das digitale Umfeld bietet Kindern eine einzigartige Möglichkeit, ihr Recht auf Informationszugang zu verwirklichen. In dieser Hinsicht erfüllen Informations- und Kommunikationsmedien einschließlich digitaler und Online-Inhalte eine wichtige Funktion.²⁶ Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder Zugang zu Informationen im digitalen Umfeld haben und dass die Ausübung dieses Rechts nur dann eingeschränkt wird, wenn dies gesetzlich vorgesehen und für die in Artikel 13 des Übereinkommens festgelegten Zwecke erforderlich ist.

51. Die Vertragsstaaten sollen altersgerechte digitale Inhalte für Kinder entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten bereitstellen sowie die Gestaltung solcher Inhalte fördern und sicherstellen, dass Kinder Zugang zu einem breiten Spektrum an Informationen haben, darunter auch solche der öffentlichen Hand, in Bezug auf Kultur, Sport, Kunst, Gesundheit, zivilgesellschaftliche und politische Angelegenheiten und Kinderrechte.

52. Die Vertragsstaaten sollen die Erstellung und Verbreitung von Inhalten fördern, die vielfältige Formate nutzen und auf einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen beruhen, u.a. von Nachrichtenmedien, Rundfunkanbietern, Museen, Bibliotheken und Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen. Sie sollen sich insbesondere um die vermehrte Bereitstellung vielfältiger, barrierefreier und hilfreicher Inhalte für Kinder mit Behinderungen und für Kinder aus ethnischen, sprachlichen, indigenen und anderen Minderheiten bemühen. Die Möglichkeit, auf relevante Informationen in den Sprachen zuzugreifen, die Kinder verstehen, kann einen erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung haben.²⁷

53. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass alle Kinder erfahren, dass es vielfältige und qualitativ gute Informationen im Internet gibt und dass diese leicht auffindbar sind. Dazu gehören auch Inhalte, die frei von kommerziellen oder politischen Interessen sind. Die Staaten sollen sicherstellen, dass

²⁵ Ebd., Abs. 30 und 43.

²⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005), Abs. 35, und Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 47.

²⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Abs. 46, und Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 47 f.

bezahlte Inhalte, die in kommerzieller oder politischer Absicht verbreitet werden, von automatisierten Suchmechanismen und Informationsfiltern oder Empfehlungssystemen nicht gegenüber der Auswahl der Kinder oder auf Kosten des Rechts von Kindern auf Information priorisiert werden.

54. Im digitalen Umfeld werden geschlechtsspezifische, diskriminierende und ethnienbezogene Stereotypen, gewalttätige, pornografische und ausbeuterische Informationen, „Fake News“, Fehl- und Desinformationen sowie Informationen, die Kinder zu gesetzwidrigen oder schädlichen Aktivitäten anstiften, verbreitet. Solche Informationen stammen aus unterschiedlichen Quellen, darunter andere Nutzer:innen, kommerzielle Verfasser:innen, Sexualstraftäter:innen oder als terroristisch bzw. gewalttätig bis extremistisch eingestufte bewaffnete Gruppen. Die Vertragsstaaten sollen Kinder vor schädlichen und nicht vertrauenswürdigen Inhalten schützen und sicherstellen, dass relevante Unternehmen und andere Anbietende digitaler Inhalte Richtlinien erstellen und umsetzen, die Kindern sicheren Zugang zu vielfältigen Inhalten ermöglichen, und dabei das Recht der Kinder auf Informationen und freie Meinungsäußerung anerkennen und sie zugleich entsprechend ihren Rechten und sich entwickelnden Fähigkeiten vor solchem schädlichen Material zu schützen.²⁸ Einschränkungen des Betriebs von internetbasierten, elektronischen oder sonstigen Systemen zur Informationsverbreitung sollen immer im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens stehen.²⁹ Die Vertragsstaaten sollen die Versorgung mit elektrischem Strom, Mobilfunknetzen oder Internetverbindungen in einem geografischen Gebiet nicht wesentlich ganz oder teilweise einschränken oder dies anderen Akteur:innen ermöglichen, wenn derartige Einschränkungen bewirken können, dass der Zugang eines Kindes zu Information und Kommunikation erschwert wird.

55. Die Vertragsstaaten sollen die Anbietenden digitaler Dienste, die von Kindern genutzt werden, auffordern, Inhalte prägnant und verständlich zu kennzeichnen, z.B. in Bezug auf die Altersangemessenheit oder Vertrauenswürdigkeit von Inhalten. Sie sollen zudem auf die Bereitstellung leicht zugänglicher Anleitungen, Schulungen, Trainingsmaterialien und Meldemechanismen für Kinder, Eltern und Betreuende, Lehrende und einschlägige Berufsgruppen anregen.³⁰ Alters- oder inhaltsbasierte Systeme, die Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten schützen sollen, sollen mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar sein.

56. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Anbietende digitaler Dienste die einschlägigen Richtlinien, Standards und Verhaltenskodizes einhalten³¹ und rechtmäßige, erforderliche und verhältnismäßige Regeln zur Moderation und Kontrolle von Inhalten (content moderation) durchsetzen. Inhaltskontrollen, schulische Filtersysteme und andere sicherheitsorientierte Technologien sollten nicht dazu dienen, den Zugang von Kindern zu Informationen im digitalen Umfeld einzuschränken, sondern lediglich eingesetzt werden, um den Zugang von Kindern zu schädlichem Material zu verhindern. Die Moderation und Kontrolle von Inhalten (content moderation) und Inhaltskontrolle sind gegen das Recht auf Schutz vor Verletzungen

²⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Abs. 58, und Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005), Abs. 35.

²⁹ Ausschuss für Menschenrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 (2011), Abs. 43.

³⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Abs. 19 und 59.

³¹ Ebd., Abs. 58 und 61.

anderer Kinderrechte abzuwägen, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Privatsphäre.

57. Verhaltensrichtlinien von Nachrichtenmedien und anderen einschlägigen Organisationen sollen Bestimmungen zu der Berichterstattung über digitale Risiken und Chancen in Bezug auf Kinder enthalten. Solche Richtlinien sollen eine evidenzbasierte Berichterstattung bewirken, die die Identität von Kindern, die Geschädigte sind, nicht preisgibt und internationale Menschenrechtsstandards achtet.

B. Freie Meinungsäußerung

58. Das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung umfasst u.a. die Freiheit, Informationen und Ideen aller Art mit jeglichem Medium ihrer Wahl zu suchen, zu empfangen und weiterzuleiten. Die beteiligten Kinder berichteten,³² das digitale Umfeld biete ihnen einen großen Spielraum, um ihren Ideen, Meinungen und politischen Ansichten Ausdruck zu verleihen. Kindern in besonders schutzbedürftigen Situationen kann die technologiegestützte Interaktion mit anderen Personen, die ihre Erfahrungen teilen, helfen, sich selbst auszudrücken.

59. Jegliche Einschränkungen des Rechts von Kindern auf freie Meinungsäußerung im digitalen Umfeld, z. B. durch Filter, auch als Sicherheitsmaßnahmen, sollen rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein. Die Gründe für solche Einschränkungen sollen transparent gemacht und den Kindern in einer altersgerechten Sprache mitgeteilt werden. Die Vertragsstaaten sollen Kindern Informationen anbieten und in Schulungen vermitteln, wie sie dieses Recht effektiv ausüben können, insbesondere wie sie digitale Inhalte unter Achtung der Rechte und der Würde anderer sicher erstellen und teilen können, ohne gegen geltende Gesetze zu verstoßen, wie z. B. solche in Bezug auf die Anstiftung zu Hass und Gewalt.

60. Wenn Kinder ihre politischen oder anderen Ansichten und Identitäten im digitalen Umfeld öffentlich machen, können sie Kritik, Anfeindungen, Drohungen oder Bestrafungen auf sich ziehen. Die Vertragsstaaten sollen Kinder vor Cybermobbing sowie Drohungen, Zensur, Datenmissbrauch und digitaler Überwachung schützen. Kinder sollen für ihre Meinungsäußerung im digitalen Umfeld nicht strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, sie verstoßen gegen strafrechtliche Bestimmungen in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Übereinkommens.

61. Angesichts des Vorhandenseins von kommerziellen und politischen Motiven zur Förderung von bestimmten Weltanschauungen sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass der Einsatz automatisierter Verfahren zur Informationsfilterung, zum Profiling, zur Vermarktung und Entscheidungsfindung die Fähigkeit von Kindern, sich im digitalen Umfeld eine Meinung zu bilden und diese zu äußern, nicht verdrängt, manipuliert oder einschränkt.

C. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

62. Die Vertragsstaaten sollen das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im digitalen Umfeld achten. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten zur Einführung und Aktualisierung von Datenschutzbestimmungen und Gestaltungsvorgaben auf, die Praktiken

³² „Our rights in a digital world“, S. 16.

identifizieren, definieren und verbieten, die das Kinderrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im digitalen Umfeld manipulieren oder einschränken, zum Beispiel durch Emotionsanalysen oder Schlussfolgerungen. Automatisierte Systeme können für das Ziehen von Rückschlüssen über die Befindlichkeit eines Kindes eingesetzt werden. Die Staaten sollen sicherstellen, dass solche automatisierten Systeme oder Informationsfilter nicht benutzt werden, um das Verhalten oder die Gefühle von Kindern zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen, ihre Möglichkeiten einzuschränken oder ihre Entwicklung zu hemmen.

63. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder nicht wegen ihrer Religion oder Weltanschauung bestraft oder in irgendeiner Weise in ihren Zukunftschancen eingeschränkt werden. Die Ausübung des Rechts von Kindern auf freie Bekundung ihrer Religion oder Weltanschauung im digitalen Umfeld darf nur rechtmäßigen, erforderlichen und verhältnismäßigen Einschränkungen unterliegen.

D. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

64. Das digitale Umfeld kann es Kindern ermöglichen, ihre soziale, religiöse, kulturelle, ethnische, sexuelle und politische Identität auszubilden und in Gemeinschaften und öffentlichen Räumen an gesellschaftlichen Diskussionen zum Zweck des kulturellen Austauschs, des sozialen Zusammenhalts und der Vielfalt teilzuhaben.³³ Die beteiligten Kinder berichteten, dass das digitale Umfeld ihnen willkommene Möglichkeiten bietet, sich mit Gleichaltrigen, Entscheidungsträger:innen und Gleichgesinnten zu treffen, auszutauschen und auseinanderzusetzen.³⁴

65. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ihre Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien das Recht von Kindern schützen, in Organisationen mitzuwirken, die teilweise oder ausschließlich im digitalen Umfeld tätig sind. Die Ausübung des Rechts von Kindern auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im digitalen Umfeld darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies rechtmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist.³⁵ Eine solche Mitwirkung sollte per se keine negativen Folgen für diese Kinder haben, z. B. durch den Ausschluss von der Schule, Einschränkungen oder Entzug von Zukunftschancen oder die Erstellung eines polizeilichen Profils. Eine solche Mitwirkung sollte sicher, privat und frei von Überwachung durch öffentliche oder private Stellen sein.

66. Öffentliche Sichtbarkeit und Vernetzungsmöglichkeiten im digitalen Umfeld können förderlich für von Kindern angeleiteten Aktivismus und den Einsatz von Kindern für ihre Menschenrechte sein. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass das digitale Umfeld es Kindern einschließlich Menschenrechtsverteidiger:innen im Kindesalter sowie Kindern in besonders schutzbedürftigen Situationen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, für ihre Rechte einzutreten und sich zusammenzuschließen. Die Vertragsstaaten sollen die Kinder fördern, u.a. indem sie die Schaffung geeigneter digitaler Räume unterstützen und sich für deren Sicherheit einsetzen.

³³ Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Abs. 21, und Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 44 f.

³⁴ „Our rights in a digital world“, S. 20.

³⁵ Ausschuss für Menschenrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 37 (2020), Abs. 6 und 34.

E. Recht auf Privatsphäre

67. Die Privatsphäre ist unverzichtbar für die Handlungsfähigkeit, Würde und Sicherheit von Kindern und für die Ausübung ihrer Rechte. Die personenbezogenen Daten von Kindern werden verarbeitet, um ihnen Bildungs-, Gesundheits- und sonstige Leistungen zu bieten. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und andere Organisationen, aber auch kriminelle Aktivitäten wie Identitätsdiebstahl können die Privatsphäre von Kindern bedrohen. Gefahren können jedoch auch durch die eigenen Aktivitäten der Kinder und Handlungen von Familienmitgliedern, Gleichaltrigen und anderen Personen entstehen, z.B., indem Eltern Fotos online teilen oder Dritte Informationen über ein Kind weitergeben.

68. Daten können u.a. Informationen über Identität, Aktivitäten, Aufenthaltsort, Kommunikation, Gefühle, Gesundheitszustand und Beziehungen der Kinder enthalten. Anhand gewisser Kombinationen personenbezogener Daten einschließlich biometrischer Daten lässt sich die Identität eines Kindes eindeutig ermitteln. Digitale Praktiken wie automatisierte Datenverarbeitung, Profiling, nutzungsbasiertes Targeting (behavioral targeting), verbindliche Identitätsprüfungen, Informationsfilterung und Massenüberwachung gehören heute zum Alltag. Solche Praktiken können willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Recht von Kindern auf Privatsphäre nach sich ziehen und für Kinder negative Folgen haben, die auch im späteren Leben fortwirken können.

69. Eingriffe in die Privatsphäre eines Kindes sind nur dann zulässig, wenn sie weder willkürlich noch rechtswidrig sind. Jeglicher Eingriff muss daher gesetzlich geregelt sein, einem legitimen Zweck dienen, dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen, verhältnismäßig und auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein. Er darf den Bestimmungen, Zielen oder Zwecken des Übereinkommens nicht widersprechen.

70. Die Vertragsstaaten sollen mithilfe legislativer, behördlicher und sonstiger Maßnahmen sicherstellen, dass alle Organisationen und alle Umgebungen, die Daten von Kindern verarbeiten, deren Privatsphäre achten und schützen. Wirksame Sicherheitsvorkehrungen, Transparenz, unabhängige Aufsicht und Zugang zu Rechtsmitteln sollen gesetzlich verankert sein. Für digitale Produkte und Dienstleistungen, die Kinder betreffen, sollen die Vertragsstaaten das Konzept von Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) fördern. Sie sollen ihre gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz regelmäßig überprüfen und dafür sorgen, dass die Verfahren und Praktiken vorsätzliche oder unabsichtliche Verletzungen der Privatsphäre von Kindern verhüten. Falls Datenverschlüsselung als ein geeignetes Mittel erachtet wird, sollen die Vertragsstaaten Maßnahmen abwägen, die geeignet sind, um die Erkennung und Meldung von sexueller Ausbeutung und Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ermöglichen. Solche Maßnahmen sind nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit streng zu begrenzen.

71. Ist eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten eines Kindes erforderlich, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass diese Einwilligung informiert und freiwillig durch das Kind oder, je nach dessen Alter und Entwicklungsstand, durch seine Eltern oder Betreuenden erteilt und vor Beginn der Datenverarbeitung eingeholt wird. Gilt die Einwilligung durch das Kind selbst als unzureichend und werden dessen Eltern zur Erteilung der Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres Kindes aufgefordert, sollen die Vertragsstaaten die datenverarbeitenden Stellen verpflichten, sicherzustellen, dass die Einwilligung informiert erfolgt,

aussagekräftig ist und tatsächlich durch die Eltern oder Betreuungsperson des Kindes erteilt wurde.

72. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder und ihre Eltern oder Betreuenden vorbehaltlich begründeter, rechtmäßiger Einschränkungen problemlos auf gespeicherte Daten zugreifen, unrichtige oder veraltete Daten berichtigen und rechtswidrig oder unnötig von Behörden, Privatpersonen oder anderen Stellen gespeicherte Daten löschen können.³⁶ Sie sollen ferner Kindern das Recht zugestehen, ihre Einwilligung zu widerrufen und der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, sofern der:die für die Datenverarbeitung Verantwortliche keine legitimen zwingenden Gründe für die Datenverarbeitung nachweisen kann. Außerdem sollen sie Kinder, Eltern und Betreuende in kindgerechter Sprache und barrierefreien Formaten über ihre Rechte als Betroffene informieren.

73. Personenbezogene Daten von Kindern sollen nur denjenigen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen zugänglich sein, die nach dem Gesetz unter Einhaltung von Verfahrensgarantien wie regelmäßigen Audit- und Rechenschaftspflichten für die Datenverarbeitung zuständig sind.³⁷ Daten von Kindern, die zu bestimmten Zwecken in gleich welchem Umfeld einschließlich digitalisierter Strafregister erhoben werden, sollen geschützt und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden und nicht unrechtmäßig oder unnötig verwahrt oder für andere Zwecke benutzt werden. Wenn in einem Umfeld Informationen zur Verfügung stehen, die dem betreffenden Kind in einem anderen Umfeld auf legitime Weise zugutekommen könnten, z.B. im Zusammenhang mit der Schul- und Hochschulausbildung, soll die Verwendung solcher Daten transparent und nachvollziehbar sein und die Zustimmung des Kindes bzw. seiner Eltern oder Betreuenden voraussetzen.

74. Privatsphärebezogene und Datenschutzvorschriften und -maßnahmen sollen nicht willkürlich andere Rechte von Kindern einschränken, z.B. ihr Recht auf freie Meinungsäußerung oder Schutz. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld respektieren. Durch kontinuierliche technologische Innovation erstreckt sich die Reichweite des digitalen Umfelds auf immer mehr Dienstleistungen und Produkte wie z. B. Kleidung und Spielzeug. Da Umgebungen, in denen sich Kinder aufhalten, durch den Einsatz eingebetteter Sensoren in Verbindung mit automatisierten Systemen zunehmend „vernetzt“ werden, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die zu solchen Umgebungen beitragen, strikten Datenschutzbestimmungen und anderen Privatsphärevorschriften und -richtlinien unterliegen. Dazu gehört der öffentliche Raum mit Straßen, Schulen, Bibliotheken, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Geschäftsräumen wie Läden und Kinos ebenso wie Privatwohnungen.

75. Jegliche digitale Überwachung von Kindern sowie die damit verbundene automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sollte das Recht des Kindes auf Privatsphäre achten und nicht routinemäßig, wahllos oder ohne das Wissen des Kindes bzw. im Fall sehr kleiner Kinder, ohne das Wissen der Eltern oder Betreuenden erfolgen. In kommerziellen Umgebungen oder Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sollte eine solche Überwachung nur stattfinden dürfen, wenn das betroffene Kind berechtigt ist, dieser zu

³⁶ Ausschuss für Menschenrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (1988), Abs. 10.

³⁷ Ebd., und Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 46.

widersprechen. Dabei sollte stets das am wenigsten in die Privatsphäre eingreifende zweckdienliche Mittel gewählt werden.

76. Das digitale Umfeld stellt Eltern und Betreuende bei der Wahrung des Kinderrechts auf Privatsphäre vor besondere Probleme. Technologien, die Online-Aktivitäten zu Sicherheitszwecken überwachen, wie etwa Nachverfolgungsgeräte und -dienste, können, wenn sie nicht sorgfältig eingesetzt werden, ein Kind daran hindern, eine Beratungsstelle anzusprechen oder nach sensiblen Informationen zu suchen. Die Vertragsstaaten sollen Kinder, Eltern und Betreuende sowie die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Kinderrechts auf Privatsphäre informieren und darüber aufklären, dass auch ihre eigenen Praktiken dieses Recht gefährden können. Diese Aufklärung soll auch Informationen darüber umfassen, mit welchen Praktiken die Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Sicherheit geachtet und geschützt werden kann. Die Überwachung der digitalen Aktivitäten eines Kindes durch Eltern und Betreuende sollte verhältnismäßig sein und im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes stehen.

77. Viele Kinder nutzen im Internet Avatare oder Pseudonyme, die ihre Identität schützen. Solche Praktiken können für den Schutz der Privatsphäre von Kindern wichtig sein. Die Vertragsstaaten sollen einen Ansatz fordern, der integrierte Sicherheitskonzepte (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) mit Anonymisierung verbindet und zugleich sicherstellt, dass anonyme Praktiken nicht regelmäßig dazu verwendet werden, schädliches oder rechtswidriges Verhalten wie Cyberaggression, Hassbotschaften oder sexuelle Ausbeutung und Missbrauch zu kaschieren. Von entscheidender Bedeutung kann der Schutz der Privatsphäre eines Kindes im digitalen Umfeld sein, wenn Eltern oder Betreuende selbst eine Bedrohung für die Sicherheit des Kindes darstellen oder um dessen Betreuung streiten. In solchen Fällen können weiteres Eingreifen, eine Familienberatung oder andere Dienstleistungen erforderlich sein, um das Recht des Kindes auf Privatsphäre zu schützen.

78. Anbietende digitaler Präventions- oder Beratungsdienste für Kinder sollen von der Anforderung befreit sein, dass ein Kind für die Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung die Zustimmung seiner Eltern einholen muss.³⁸ In Bezug auf Privatsphäre und Kinderschutz sollen für solche Dienste hohe Anforderungen gelten.

F. Geburtsregistrierung und Recht auf Identität

79. Die Vertragsstaaten sollen den Einsatz digitaler Identifikationssysteme fördern, mit denen die Geburt jedes neugeborenen Kindes registriert und von den nationalen Behörden offiziell anerkannt werden kann, um dem Kind den Zugang zu Dienstleistungen u.a. in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Fürsorge zu erleichtern. Ohne Geburtsregistrierung kommt es umso eher zu Verstößen gegen die im Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen definierten Kinderrechte. Die Vertragsstaaten sollen moderne Technologien wie mobile Registrierungsstellen einsetzen, um den Zugang zur Geburtsregistrierung zu gewährleisten, insbesondere für Kinder in entlegenen Regionen, geflüchtete Kinder und migrierte Kinder, für Kinder, die gefährdet oder marginalisiert sind, sowie für Kinder, die vor der Einführung digitaler Identifikationssysteme geboren wurden. Damit solche Systeme den Kindern zugutekommen, sollen die Staaten Sensibilisierungskampagnen durchführen, Überwachungsmechanismen (Monitoringmechanismen)

³⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016), Abs. 60.

einrichten, die Mitwirkung des sozialen Umfeldes fördern und eine effektive Koordinierung zwischen den einzelnen Akteur:innen wie Standesbeamten:innen, Richter:innen, Notar:innen, Gesundheitsbediensteten und Mitarbeitenden von Kinderschutzbehörden sicherstellen. Sie sollen zudem sicherstellen, dass Rahmenbedingungen für einen umfassenden Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz vorhanden sind.

VII. Gewalt gegen Kinder

80. Das digitale Umfeld kann neue Mittel und Wege zur Ausübung von Gewalt gegen Kinder schaffen, etwa indem es Situationen ermöglicht, in denen Kinder Gewalt erleben und/oder beeinflusst werden können, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen. Krisen wie z.B. Pandemien können die Gefahr online erlittener Schäden erhöhen, da Kinder unter solchen Umständen mehr Zeit in virtuellen Umgebungen verbringen.

81. Sexualstraftäter:innen können digitale Technologien nutzen, um Kinder in sexueller Absicht anzusprechen oder sich an sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet zu beteiligen, z. B. mittels Videoübertragungen in Echtzeit, durch die Erstellung und Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder durch sexuelle Erpressung. Digital vermittelte Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch werden auch im vertrauten Umkreis bzw. sozialen Umfeld eines Kindes durch Familie oder Freunde, bei Jugendlichen auch durch Intimpartner:innen verübt und umfassen u.a. Cyberaggression z.B. in Form von Mobbing und übler Nachrede oder die Erstellung oder Weiterleitung von Texten oder Bildern mit sexuellem Inhalt ohne Zustimmung des:der Betroffenen, darunter auch von Inhalten, die die betroffene Person aufgrund von Drängen und/oder Nötigung selbst erstellt hat, sowie die Begünstigung von selbstverletzendem Verhalten wie Ritzen, suizidalem Verhalten oder Essstörungen. Haben Kinder solche Handlungen ausgeführt, sollen die Vertragsstaaten nach Möglichkeit Ansätze zu einer präventiven, schützenden und wiedergutmachenden Justiz verfolgen.

82. Die Vertragsstaaten sollen Kinder vor Gewalt im digitalen Umfeld mithilfe legislativer und behördlicher Maßnahmen schützen, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung, Aktualisierung und Durchsetzung umfassender gesetzlicher, regulatorischer und institutioneller Rahmenbedingungen, die Kinder vor bekannten und neu auftretenden Gefahren durch alle Formen von Gewalt im digitalen Umfeld schützen. Solche Gefahren umfassen u.a. physische und psychische Gewalt, Verletzung oder Missbrauch physischer oder psychischer Art, Vernachlässigung oder Misshandlung, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, Kinderhandel, geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberaggression, Cyberangriffe und Informationskriegsführung. Die Vertragsstaaten sollen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes umsetzen.

83. Das digitale Umfeld kann nichtstaatlichen Gruppierungen, darunter auch als terroristisch oder gewalttätig bis extremistisch eingestuften bewaffneten Gruppen, neue Wege schaffen, Kinder für die Beteiligung an und Ausübung von Gewalttaten zu rekrutieren und auszubeuten. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ihre Gesetzgebung die Rekrutierung von Kindern durch terroristische oder gewalttätige bis extremistische Gruppen verbietet. Werden Kinder beschuldigt, Straftaten in diesem Sinne begangen zu haben, sollen sie in erster Linie als Geschädigte behandelt werden; im Falle einer Anklage sollen sie in die Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit fallen.

VIII. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung

84. Viele Eltern und Betreuende benötigen Unterstützung, um das nötige technologische Wissen sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzubauen, um Kinder in Bezug auf das digitale Umfeld zu unterstützen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Eltern und Betreuende Gelegenheit erhalten, sich Medienkompetenz anzueignen, zu lernen, auf welche Weise Technologien die Kinderrechte fördern können, zu erkennen, wenn ein Kind im Internet Schaden erlitten hat, und angemessen zu reagieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Eltern und Betreuenden von Kindern in benachteiligten oder besonders schutzbedürftigen Situationen gelten.

85. Bei der Unterstützung und Beratung von Eltern und Betreuenden im Umgang mit dem digitalen Umfeld sollen die Vertragsstaaten diese dafür sensibilisieren, die zunehmende Selbstständigkeit der Kinder und deren Bedürfnis nach Privatsphäre entsprechend ihren sich entwickelnden Fähigkeiten zu respektieren. Die Vertragsstaaten sollen dabei berücksichtigen, dass Kinder digitale Medien nutzen, damit experimentieren und sich dabei Gefahren aussetzen können, und zwar bereits in einem Alter, in dem Eltern und Betreuende dies unter Umständen noch nicht erwarten. Einige der beteiligten Kinder wünschen sich mehr Unterstützung und Ermutigung bei ihren digitalen Aktivitäten, vor allem, wenn die Kinder das Verhalten der Eltern und Betreuenden als strafend, allzu restriktiv oder nicht an ihren sich entwickelnden Fähigkeiten angepasst erleben.

86. Die Vertragsstaaten sollen berücksichtigen, dass die Unterstützung und Beratung von Eltern und Betreuenden auf einem Verständnis der Besonderheit und Einzigartigkeit jeder Eltern-Kind-Beziehung basieren sollen. Eine solche Beratung sollte Eltern dabei unterstützen durch gegenseitige Empathie und Achtung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Kindes und seiner wachsenden Autonomie zu halten, statt Verbote auszusprechen oder Kontrolle auszuüben. Um Eltern und Betreuende dabei zu unterstützen, ihre elterlichen Pflichten mit den Kinderrechten in Einklang zu bringen, sollen das Wohl des Kindes und seine sich entwickelnden Fähigkeiten im Vordergrund stehen. Orientierungshilfen sollten Eltern und Betreuende veranlassen, die sozialen und kreativen Aktivitäten und Lernerfahrungen der Kinder im digitalen Umfeld zu fördern. Sie sollten zudem nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Nutzung digitaler Technologien die unmittelbare Ansprache und Interaktion der Kinder mit Gleichaltrigen oder mit Eltern oder Betreuenden nicht ersetzen darf.

87. Für Kinder, die von ihren Familien getrennt sind, ist der Zugang zu digitalen Technologien von besonderer Wichtigkeit. Erwiesen ist, dass digitale Technologien zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Vorteil sind, z. B. dann, wenn Eltern getrennt leben, Kinder in einer alternativen Betreuung untergebracht sind, wenn zwischen einem Kind und künftigen Adoptiv- oder Pflegeeltern eine Beziehung aufgebaut werden soll oder wenn Kinder in humanitären Krisensituationen mit ihren Familien wiedervereinigt werden. Die Vertragsstaaten sollen deshalb im Hinblick auf getrennte Familien unter Beachtung der Sicherheit und des Kindeswohls (best interests of the child) den Zugang zu digitalen Diensten für Kinder und ihre Eltern, Betreuende oder andere Beteiligte fördern.

88. Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalen Integration sollen mit der Schutzbedürftigkeit von Kindern dort abgewogen werden, wo die Kindeseltern oder andere Familienmitglieder oder Betreuende das Kind gefährden könnten, unabhängig davon, ob sie physisch anwesend oder weit entfernt sind. Die Vertragsstaaten sollen dabei berücksichtigen, dass solche Gefahren unter Umständen durch Design und Nutzung digitaler Technologien entstehen

können, z. B. wenn einer potenziell missbrauchenden Person der Aufenthaltsort eines Kindes preisgegeben wird. In Kenntnis dieser Gefahren sollen die Staaten einen Ansatz fordern, der integrierte Sicherheitskonzepte (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) umfasst, und sicherstellen, dass Eltern und Betreuende sich der Risiken und Strategien zur Unterstützung und zum Schutz der Kinder bewusst sind.

IX. Kinder mit Behinderungen

89. Das digitale Umfeld eröffnet Kindern mit Behinderungen neue Möglichkeiten, soziale Beziehungen mit Gleichaltrigen zu pflegen, auf Informationen zuzugreifen und an öffentlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Die Vertragsstaaten sollen diese Möglichkeiten verfolgen und geeignete Schritte unternehmen, um die Entstehung neuer Barrieren zu verhindern und vorhandene Barrieren für Kinder mit Behinderungen im digitalen Umfeld zu beseitigen.

90. Kinder mit Behinderungen unterschiedlicher Art wie körperlichen, geistigen oder psychosozialen Einschränkungen sowie Hör- oder Sehbehinderungen sind beim Zugang zum digitalen Umfeld mit diversen Barrieren konfrontiert, u.a. wenn Inhalte nicht in barrierefreien Formaten angeboten werden, der Zugang zu erschwinglichen Hilfstechnologien zuhause, in der Schule und im sozialen Umfeld begrenzt ist oder die Nutzung digitaler Geräte in Schulen, Gesundheitseinrichtungen etc. untersagt ist. Die Vertragsstaaten sollen den Zugang zu Inhalten in barrierefreien Formaten für Kinder mit Behinderungen sicherstellen und diskriminierende Verfahrensweisen abschaffen. Bei Bedarf sollen die Staaten insbesondere für Kinder mit Behinderungen, die in Armut leben den Zugang zu erschwinglichen unterstützenden Technologien gewährleisten sowie mithilfe von Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen und Ressourcen dafür sorgen, dass Kinder mit Behinderungen, ihre Familien und die Mitarbeitenden von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen über genügend Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um digitale Technologien effektiv zu nutzen.

91. Die Vertragsstaaten sollen technologische Innovationen fördern, die den Bedürfnissen von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen gerecht werden, und sicherstellen, dass digitale Produkte und Dienstleistungen so gestaltet sind, dass sie ausnahmslos von allen Kindern genutzt werden können, ohne dass Anpassungen erforderlich sind. Kinder mit Behinderungen sollen in die Gestaltung und Bereitstellung von Maßnahmen, Produkten und Diensten, die sich auf die Ausübung ihrer Rechte im digitalen Umfeld auswirken, einbezogen werden.

92. Kinder mit Behinderungen sind im digitalen Umfeld unter Umständen vermehrt Gefahren ausgesetzt, u.a. in Form von Cyberaggression sowie sexueller Ausbeutung und Missbrauch. Die Vertragsstaaten sollen die Gefahren, die Kindern mit Behinderungen im Netz drohen, identifizieren und bekämpfen. Mit geeigneten Maßnahmen sollen sie gewährleisten, dass Kinder sich im digitalen Umfeld in Sicherheit befinden, und zugleich Vorurteilen entgegenwirken, denen Kinder mit Behinderungen ausgesetzt sind und die Überbehütung oder Ausgrenzung nach sich ziehen können. Sicherheitsinformationen, Schutzstrategien und öffentliche Informationen, Dienste und Foren im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld sollen in barrierefreien Formaten bereitgestellt werden.

X. Gesundheit und Wohlergehen

93. Digitale Technologien können den Zugang zu Gesundheitsdiensten und -informationen erleichtern sowie diagnostische und therapeutische Angebote für die körperliche und geistige Gesundheit von Müttern, Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Ernährung verbessern. Sie bieten zudem sehr gute Chancen, Kinder in benachteiligten oder besonders schutzbedürftigen Situationen oder in entlegenen Regionen zu erreichen. Liegt ein öffentlicher Notstand oder eine gesundheitliche bzw. humanitäre Krise vor, können digitale Technologien die Möglichkeit darstellen, auf Dienstleistungen und Informationen im Gesundheitswesen zuzugreifen.

94. Einige der beteiligten Kinder berichteten, dass es für sie eine wertvolle Hilfe darstellt, online nach Informationen und Unterstützung in Bezug auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden sowie den physischen und psychischen Zustand, Sexual- und Fortpflanzungskunde, Pubertät, Sexualität und Empfängnis suchen zu können. Vor allem Heranwachsende wünschten sich Zugang zu kostenlosen, vertraulichen, altersgerechten und nicht-diskriminierenden Online-Dienstleistungen in Bezug auf psychische Gesundheit sowie Sexual- und Fortpflanzungskunde. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder sicheren, geschützten und vertraulichen Zugang zu vertrauenswürdigen Dienstleistungen und Informationen und Diensten des Gesundheitswesens einschließlich psychologischer Beratungsdienste haben. Solche Dienste sollen die Verarbeitung der Daten von Kindern auf das für ihr Angebot notwendige Maß beschränken, von Fachkräften oder angemessen ausgebildeten Personen durchführen lassen und sich festgelegten Kontrollmechanismen unterwerfen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass digitale Gesundheitsprodukte und Dienste keine Benachteiligungen von Kindern beim Zugang zu persönlichen Gesundheitsdiensten schaffen oder verstärken.

95. Die Vertragsstaaten sollen Forschungs- und Entwicklungsprojekte fördern und finanzieren, die auf die spezifischen gesundheitlichen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet sind und durch technologische Fortschritte den Erfolg von Therapien für Kinder verbessern. Digitale Dienstleistungen sollen in Anspruch genommen werden, um die persönliche Versorgung von Kindern mit gesundheitlichen Leistungen zu ergänzen und zu verbessern. Die Vertragsstaaten sollen Regelungen einführen oder aktualisieren, die Anbietende von Gesundheitstechnologien und -diensten dazu verpflichten, Kinderrechte bei ihren Funktionalitäten, Inhalten und deren Verbreitung zu berücksichtigen.

96. Die Vertragsstaaten sollen Vorschriften zum Schutz vor bekannten Gefahren erlassen und proaktiv neue Studien und Erkenntnisse im öffentlichen Gesundheitswesen einbeziehen, um die Verbreitung von Fehlinformationen sowie Materialien und Diensten, die der geistigen oder körperlichen Gesundheit von Kindern schaden können, zu verhindern. Zudem können Maßnahmen erforderlich sein, um einem ungesunden Umgang mit digitalen Spielen oder sozialen Medien vorzubeugen, etwa durch gesetzliche Regulierung einer digitalen Gestaltung, die die Entwicklung von Kindern hemmt und ihre Rechte untergräbt.

97. Die Vertragsstaaten sollen die Nutzung digitaler Technologien zur Förderung eines gesunden Lebensstils einschließlich körperlicher und sozialer Aktivitäten fördern. Um zu verhindern, dass Kinder Werbung für ungesunde Produkte ausgesetzt sind, sollen die Staaten auf Kinder zielgerichtete oder nicht altersgerechte Werbung, Marketingaktivitäten und sonstige einschlägige digitale Dienstleistungen gesetzlich regeln. Dies betrifft u.a. bestimmte Lebensmittel und Getränke, Alkohol und Drogen sowie Tabak-

und sonstige nikotinhaltige Produkte. Solche Regelungen für Vorgänge im digitalen Umfeld sollen mit den Regelungen offline kompatibel sein und die jeweils aktuelle Situation von Kindern spiegeln.

98. Digitale Technologien bieten Kindern vielfältige Möglichkeiten, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verbessern, sofern sie mit ihrem Bedürfnis nach Ruhe, Bewegung und direkter Interaktion mit Gleichaltrigen, Familien und Gemeinschaften in Einklang stehen. Zur Bedeutung einer solchen gesunden Balance zwischen digitalen und nichtdigitalen Aktivitäten sowie ausreichender Ruhephasen sollen die Vertragsstaaten Leitlinien für Kinder, Eltern, Betreuende sowie Pädagog:innen erstellen.

XI. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

A. Recht auf Bildung

99. Das digitale Umfeld kann den Zugang von Kindern zu qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung erheblich erleichtern und verbessern. Dies schließt verlässliche Ressourcen für formales, non-formales, informelles, Peer-to-Peer- und selbstgesteuertes Lernen ein. Der Einsatz digitaler Technologien kann auch die Bindung zwischen Lehrenden und Schüler:innen sowie unter den Lernenden stärken. Die beteiligten Kinder unterstrichen den Stellenwert digitaler Technologien für die Verbesserung ihres Zugangs zu Bildung sowie für die Unterstützung ihres Lernens und ihrer Teilhabe an außerschulischen Aktivitäten.

100. Die Vertragsstaaten sollen Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Archive, Bibliotheken und Museen dabei unterstützen, Kindern den Zugang zu vielfältigen digitalen und interaktiven Lernressourcen zu ermöglichen, darunter auch indigenen Ressourcen sowie Materialien in den Sprachen, die Kinder verstehen. Diese und andere wertvolle Quellen können das Engagement von Kindern in ihren eigenen kreativen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Praktiken fördern und ihnen ermöglichen, jene anderer kennenzulernen. Die Vertragsstaaten sollen die Chancen von Kindern auf Online- und lebenslanges Lernen verbessern.

101. Die Vertragsstaaten sollen gerecht verteilt in die technologische Infrastruktur der Schulen und anderer Lernumgebungen investieren, indem sie die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit einer ausreichenden Anzahl von Computern, hochwertigen und schnellen Breitbandverbindungen und stabiler Stromversorgung, die Schulung von Lehrkräften im Umgang mit digitalen Bildungstechnologien sowie die Zugänglichkeit und die rechtzeitige Wartung von Schultechnologien sicherstellen. Sie sollen zudem die Erstellung und Verbreitung einer Vielzahl hochwertiger digitaler Bildungsmaterialien in Sprachen unterstützen, die Kinder verstehen, und sicherstellen, dass bestehende Benachteiligungen z. B. für Mädchen nicht weiter verschärft werden. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Nutzung digitaler Technologien den Präsenzunterricht nicht untergräbt und pädagogisch begründet ist.

102. Kindern, die nicht vor Ort in der Schule anwesend sind, die in abgelegenen Gebieten oder in benachteiligten oder besonders schutzbedürftigen Situationen leben, können digitale Bildungstechnologien Fernunterricht oder mobiles Lernen ermöglichen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass eine angemessene Infrastruktur vorhanden ist, die allen Kindern Zugang zu den Materialien ermöglicht, die sie für den Fernunterricht benötigen, u.a. Geräte, Strom, Internetanbindung, Unterrichtsmaterialien und professionelle Unterstützung. Die Staaten sollen zudem sicherstellen, dass

die Schulen über ausreichende Ressourcen verfügen, um Eltern und Betreuende in Bezug auf Distanzunterricht zu Hause zu unterstützen, und dass digitale Bildungsprodukte und -dienste Ungleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu persönlichen Bildungsangeboten weder verursachen noch verschärfen.

103. Die Vertragsstaaten sollen evidenzbasierte Maßnahmen, Standards und Richtlinien für Schulen und andere für die Beschaffung und Nutzung von Bildungstechnologien und -materialien zuständige Stellen entwickeln, um die Versorgung mit hochwertigen Bildungsangeboten zu verbessern. Die Vorgaben für digitale Lerntechnologien sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien ethisch vertretbar und für Bildungszwecke angemessen ist und Kinder weder Gewalt und Diskriminierung, noch einem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten, kommerzieller Ausbeutung oder anderen Verletzungen ihrer Rechte ausgesetzt, z. B. wenn mithilfe digitaler Technologien die Aktivitäten eines Kindes dokumentiert und mit Eltern oder Betreuenden ohne Wissen oder Zustimmung des Kindes geteilt werden.

104. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Vermittlung digitaler Kompetenzen in den Schulen als Teil der Lehrpläne für die Grundbildung von der Vorschule an über alle Schuljahre hinweg vermittelt wird und dass diese pädagogische Praxis anhand ihrer Ergebnisse beurteilt wird. Die Lehrpläne sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen, die zum sicheren Umgang mit einer Vielzahl von digitalen Werkzeugen und Materialien befähigen, einschließlich solcher, die sich auf Inhalte, Entwicklung, Zusammenarbeit, Partizipation, Sozialisation und bürgerschaftliches Engagement beziehen. Die Lehrpläne sollen zudem kritisches Denken fördern, zum Auffinden vertrauenswürdiger Informationsquellen anleiten und beim Erkennen von Falschinformationen und sonstiger einseitiger oder unwahrer Inhalte auch zu Fragen der Sexual- und Fortpflanzungskunde, der Menschenrechte einschließlich der Kinderrechte im digitalen Umfeld helfen und erläutern, in welcher Form Unterstützung und Abhilfe zur Verfügung steht. Die Lehrpläne sollen vorsehen, Kindern bewusst zu machen, welche negativen Auswirkungen Inhalte, Kontakte, Verhaltensweisen und Vertragsverhältnisse auf sie haben können, u.a. durch Cyberaggression, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch oder Gewalt in anderer Form. Sie sollen Strategien zur Bewältigung von Schädigungen umfassen sowie Selbstschutzmechanismen zum Umgang mit den eigenen personenbezogenen Daten sowie denen anderer vermitteln und darüber hinaus den Kindern helfen, ihre soziale und emotionale Kompetenzen und ihre Resilienz zu stärken.

105. Es wird immer wichtiger, dass Kinder das digitale Umfeld einschließlich der Infrastruktur, Geschäftspraktiken, Überzeugungsstrategien und der Nutzung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Überwachung und die potenziellen Nachteile der Digitalisierung für die Gesellschaft verstehen. Lehrkräfte, insbesondere diejenigen, die Medienkompetenz vermitteln und Sexual- und Fortpflanzungskunde unterrichten, sollen in Bezug auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld qualifiziert sein.

B. Recht auf Kultur, Freizeit und Spiel

106. Das digitale Umfeld fördert das für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern unverzichtbare Recht auf Kultur, Freizeit und Spiel.³⁹ Die beteiligten Kinder aller Altersgruppen berichteten, dass die Beschäftigung

³⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Abs. 7.

mit einer Vielzahl digitaler Produkte und Dienstleistungen ihrer Wahl⁴⁰ ihnen Spaß bereitet, ihr Interesse weckt und ihnen Entspannung bietet; sie erklärten sich jedoch besorgt, dass Erwachsene möglicher Weise nicht verstehen, wie wichtig für sie das digitale Spielen und die Möglichkeit, es mit Freunden teilen zu können, sind.⁴¹

107. Digitale Kultur-, Freizeit- und Spielangebote sollen Kinder unterstützen, ihnen zugutekommen und ihre unterschiedlichen Identitäten widerspiegeln und fördern. Dies gilt insbesondere für ihre kulturelle Identität, ihre Sprache und ihr kulturelles Erbe. Solche Angebote können zur Verbesserung von sozialen Fähigkeiten, Lernaktivitäten, Ausdruck, kreativen Aktivitäten wie Musik und Kunst beitragen und geben Kindern das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Kultur. Die Online-Teilhabe am kulturellen Leben fördert Kreativität, Identität, sozialen Zusammenhalt und kulturelle Vielfalt. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder die Möglichkeit haben, in ihrer Freizeit online mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu experimentieren, sich auszudrücken und am Kulturleben teilzuhaben.

108. Die Vertragsstaaten sollen Vorschriften und Leitlinien für Fachkräfte, Eltern und Betreuende bereitstellen und ggf. mit Anbietenden digitaler Dienste zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass digitale Technologien und Dienste, die sich an Kinder in ihrer Freizeit richten, auf die sie zugreifen oder die Einfluss auf sie ausüben, so gestaltet, verbreitet und genutzt werden, dass sie die Möglichkeiten für Kultur, Freizeit und Spiel verbessern, etwa indem durch Förderung von Innovationen für digitale Spiele und damit verbundene Aktivitäten, Autonomie, persönliche Entwicklung und der Spaß der Kinder gefördert wird.

109. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Förderung von Kultur-, Freizeit- und Spielmöglichkeiten im digitalen Umfeld im Gleichgewicht stehen mit der Bereitstellung von attraktiven physischen Alternativen an den Orten wo Kinder leben. Vor allem in den ersten Lebensjahren erwerben Kinder Sprache, Koordinationsfähigkeiten, soziale Kompetenzen und emotionale Intelligenz durch Spiele, die körperliche Bewegung und unmittelbare persönliche Interaktion mit anderen Menschen. Für ältere Kinder können Spiel und Erholung in Form von körperlicher Bewegung, Teamsportarten und anderen Freizeitaktivitäten im Freien förderlich für ihre Gesundheit und ihre motorischen und sozialen Fähigkeiten sein.

110. Bei Freizeitaktivitäten im digitalen Umfeld können Kinder Gefahren ausgesetzt sein, z. B. durch undurchsichtige oder irreführende Werbung oder stark verführerische oder glücksspielähnliche Gestaltungsmerkmale. Die Vertragsstaaten sollen durch die Einführung oder Anwendung integrierter Sicherheitskonzepte (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) sowie weitere regulatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Unternehmen nicht gezielt Kinder mit solchen oder anderen Techniken adressieren, die kommerziellen Interessen den Vorrang gegenüber dem Wohl des Kindes (best interests of the child) geben.

111. Sehen die Vertragsstaaten oder Unternehmen Anleitungen, Altersfreigaben, Kennzeichnungen oder Zertifizierungen für bestimmte Formen digitaler Spiele und Freizeitangebote vor, sind diese so zu formulieren, dass sie den Zugang von Kindern zum digitalen Umfeld als Ganzes nicht einschränken oder ihre Freizeitaktivitäten oder anderen Rechte nicht beeinträchtigen.

40 „Our rights in a digital world“, S. 22.

41 Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Abs. 33.

XII. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Schutz vor wirtschaftlicher, sexueller und sonstiger Ausbeutung

112. Kinder sollen vor allen Formen der Ausbeutung geschützt werden, die ihr Wohlergehen in Bezug auf das digitale Umfeld beeinträchtigen. Ausbeutung kann in vielerlei Gestalt auftreten, z. B. als wirtschaftliche Ausbeutung bis hin zur Kinderarbeit, als sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, als Verkauf von, Handel mit und Entführung von Kindern oder als Anstiftung von Kindern zu kriminellen Handlungen u.a. in Form von Cyberkriminalität. Durch das Erstellen und Teilen von Inhalten können Kinder im digitalen Umfeld zu wirtschaftlichen Akteur:innen werden, was ihre Ausbeutung zur Folge haben kann.

113. Die Vertragsstaaten sollen ihre einschlägigen Gesetze und Maßnahmen überprüfen und sicherstellen, dass Kinder vor wirtschaftlichen, sexuellen und anderen Formen der Ausbeutung geschützt sowie ihre Rechte in Bezug auf Arbeit im digitalen Umfeld und die damit verbundenen Möglichkeiten der Entlohnung gewahrt sind.

114. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass geeignete Durchsetzungsmechanismen existieren, und Kinder, Eltern und Betreuende dabei unterstützen, Zugang zu den geltenden Schutzmaßnahmen zu erhalten. Sie sollen mithilfe von Gesetzen sicherstellen, dass Kinder vor schädlichen Waren wie Waffen oder Drogen und vor Dienstleistungen wie Glücksspiel geschützt sind. Mit zuverlässigen Altersverifikationssystemen soll verhindert werden, dass Kinder Zugang zu Produkten und Dienstleistungen erhalten, deren Besitz oder Nutzung ihnen gesetzlich untersagt sind. Solche Systeme sollen mit den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherung vereinbar sein.

115. In Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Menschenhandel, dessen Teilaspekten und damit verbundenen Verhaltensweisen sollen die Vertragsstaaten ihre Gesetze zur Bekämpfung des Menschenhandels um ein Verbot der technologiegestützten Anwerbung von Kindern durch kriminelle Gruppen erweitern und aktualisieren.

116. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder durch geeignete Gesetze vor Straftaten im digitalen Umfeld einschließlich Betrug und Identitätsdiebstahl geschützt sind, und ausreichende Ressourcen dafür bereitstellen, dass Straftaten im digitalen Umfeld verfolgt und geahndet werden. Um das Risiko solcher Straftaten zu minimieren, sollen die Vertragsstaaten zudem ein hohes Maß an Cybersicherheit, integrierten Sicherheitskonzepten (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) in den von Kindern genutzten digitalen Diensten und Produkten verlangen.

B. Jugendrechtspflege

117. Kinder können der Internetkriminalität beschuldigt, angeklagt oder überführt werden. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die politischen Entscheidungsträger:innen die Auswirkungen solcher Gesetze auf Kinder berücksichtigen, sich auf die Prävention konzentrieren und alle Anstrengungen unternehmen, um Alternativen zur strafrechtlichen Verfolgung zu schaffen und zu nutzen.

118. Von Kindern selbst erstelltes Material mit sexuellem Inhalt, das sie besitzen oder freiwillig teilen und das ausschließlich für ihren eigenen privaten Gebrauch bestimmt ist, soll nicht kriminalisiert werden. Es sollen kinderfreundliche Wege eingerichtet werden, mit denen Kinder auf sichere Art und Weise Rat und Hilfe in Bezug auf selbst erstellte eindeutig sexuelle Inhalte suchen können.

119. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass digitale Technologien, Überwachungsmechanismen wie z. B. Gesichtserkennungssoftware und die Erstellung von Risikoprofilen zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nicht in unfaire Weise gegen Kinder verwendet werden, die einer Straftat verdächtigt oder angeklagt sind. Sie sollen auch nicht auf eine Art und Weise eingesetzt werden, die ihre Rechte verletzt, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, Würde und Versammlungsfreiheit.

120. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass die Digitalisierung von Gerichtsverfahren zu einem Mangel an persönlichem Kontakt mit den Kindern führen kann und sich dies auf rehabilitierende und wiedergutmachende Justizmaßnahmen, die den Aufbau einer Beziehung zum Kind voraussetzen, nachteilig auswirken kann. In solchen Fällen, ebenso wie bei Freiheitsentzug für Kinder, sollen die Vertragsstaaten persönliche Kontaktmöglichkeiten schaffen, die Kindern einen sinnvollen Austausch mit der Gerichtsbarkeit ermöglichen und die ihre Rehabilitation erleichtern.

C. Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, Kindermigrant:innen und Kindern in anderen prekären Situationen

121. Das digitale Umfeld kann Kindern in besonders schutzbedürftigen Lebenslagen, etwa im Rahmen bewaffneter Konflikte, im eigenen Land vertriebenen Kindern, migrierten Kindern, asylsuchenden, geflüchteten und unbegleiteten, obdachlosen und von Naturkatastrophen betroffenen Kindern, Zugang zu lebensrettenden Informationen bieten, die für ihren Schutz unverzichtbar sind. Das digitale Umfeld kann ihnen auch die Möglichkeit bieten, Kontakt zu ihren Familien zu halten, Zugang zu Bildung, Gesundheit und anderen grundlegenden Dienstleistungen zu erhalten und sich Nahrung und eine sichere Unterkunft zu verschaffen. Die Vertragsstaaten sollen diesen Kindern einen sicheren, geschützten, persönlichen und hilfreichen Zugang zum digitalen Umfeld gewährleisten und sie vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch in jeglicher Form schützen.

122. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder nicht über das digitale Umfeld rekrutiert oder in (bewaffneten) Konflikten eingesetzt werden. Dies umfasst die Prävention, Kriminalisierung und Sanktionierung der verschiedenen Formen technologiegestützter Anwerbung und des Einschleichens in das Vertrauen von Kindern (Grooming) z. B. mittels sozialer Netzwerke oder Chatdienste in Onlinespielen.

XIII. Internationale und regionale Zusammenarbeit

123. Der grenzüberschreitende und transnationale Charakter des digitalen Umfelds erfordert eine starke internationale und regionale Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten, einschließlich der Staaten, Unternehmen und sonstigen Akteur:innen, die Kinderrechte in Bezug auf das digitale Umfeld wirksam achten, schützen und verwirklichen. Eine bilaterale und multilaterale Kooperation der Vertragsstaaten mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Vereinten

Nationen sowie auf Kinderschutz und Menschenrechte in Bezug auf das digitale Umfeld spezialisierten Unternehmen und Organisationen ist deshalb unverzichtbar.

124. Die Vertragsstaaten sollen den internationalen und regionalen Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken fördern und ihren Beitrag dazu leisten. Sie sollen sich über Staatsgrenzen hinweg für die Schaffung und Förderung des Aufbaus von Kapazitäten, Ressourcen, Standards, Vorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen, mit deren Hilfe die Kinderrechte im digitalen Umfeld in allen Staaten verwirklicht werden können. Sie sollen die Festlegung einer gemeinsamen Definition von Straftatbeständen im digitalen Umfeld ebenso fördern wie die wechselseitige Rechtshilfe und die gemeinsame Erhebung und Weitergabe von Beweismitteln.

XIV. Verbreitung

125. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die vorliegende Allgemeine Bemerkung breit gestreut wird, u.a. mittels digitaler Technologien in mehreren Formaten und Sprachen, einschließlich altersgerechter Versionen, und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird, insbesondere Parlamenten und Regierungsbehörden einschließlich derjenigen, die bereichsübergreifend und auf branchenspezifischer Ebene für den digitalen Wandel verantwortlich sind, ebenso wie Justizangehörigen, Mitarbeitenden von Wirtschaftsunternehmen, den Medien, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit, pädagogischen Fachkräften und Kindern.

Impressum/Kontakt:

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

LIZENZ: Creative Commons
(CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

BAG Kinderinteressen e.V.
c/o Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7, 60316 Frankfurt
Tel.: 069 21 23 90 01
info@kinderinteressen.de
www.kinderinteressen.de